

Abwägungsempfehlung Projekt: 22. Flächennutzungsplanänderung Bereich Oberstraße

	Da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. Archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.	<p>unitymedia Datum: 24.10.2018</p> <p>Gegen die Planung werden keine Einwände vorgebracht. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Zu 5.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>Stadt Lüdinghausen Datum: 30.10.2018</p> <p>Die Stadt Lüdinghausen erhebt zu dem Bebauungsplanvorentwurf keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Zu 6.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	<p>Kreis Coesfeld</p> <p>Immissionsschutz (31.10.2018) Das Plangebiet dient der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Ansiedlung einer Kindertagesstätte. Westlich des Plangebietes schließt sich die Sportanlage des Ortsteiles Südkirchen an, nordöstlich ein Lebensmittelmarkt. Zur Beurteilung des Immissionsschutzes ist durch das Büro Richters & Hüls eine Vorabrechnung des Sportanlagenlärms sowie der gewerblichen Lärmimmissionen des Lebensmittelmarktes angefertigt worden.</p> <p>Die Darstellung der überschlägigen Berechnungsergebnisse vom 19.09.2018 kann zu einer Vorab-Abschätzung von Lärmimmissionen auf das Plangebiet genutzt werden, erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an ein Lärmgutachten. Die Ergebnisse können daher von hier nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Desweiteren sind laut der Berechnungen sowohl für den Sportlärm als auch für den Gewerbelärm die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen (Errichtung eines Wales und Lärmschutzwänden sowie einer eingehausten Anlieferung etc.) notwendig. Ob ohne die Umsetzung dieser Minderungsmaßnahmen der Immissionsschutz im ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet sichergestellt ist, ergibt sich aus den Berechnungsergebnissen nicht.</p> <p>Zum Nachweis der Sicherstellung des Immissionsschutzes ist daher ein Lärmgutachten anzufertigen, dass auch für das nun ausgewiesene Baufenster die Einleitung der Lärmimmissionsrichtwerte der 18. BImSchVO sowie der TA Lärm nachweist.</p>	<p>Zu 7.</p> <p>Zur Beurteilung des Immissionsschutzes ist durch das Büro Richters & Hüls ein Schallgutachten zum Sportanlagenlärms sowie den gewerblichen Lärmimmissionen des Lebensmittelmarktes angefertigt worden. Das Ergebnis sieht wie folgt aus: <u>Gewerbelärm</u> Die Beurteilung des Gewerbelärms durch Anlieferungslärm des Lebensmittelmarktes K+K (geöffnete Anlieferung) erfolgte zur Tageszeit (6.00 – 22.00 Uhr). Der Immissionsrichtwert von tags 55 dB(A) wird im Nordosten des Baufeldes in einem kleinen Teilbereich überschritten. Da es sich um Gewerbelärm handelt, bei dem 50 cm vor den Fenstern gemessen wird, wären grundsätzlich aktive Maßnahmen an der Quelle erforderlich. In einer ersten Bauphase ist hier eine eingeschossige KiTa geplant. Die Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von tags 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete liegen nicht im Bereich der geplanten Gruppenräume. Dementsprechend sind für den Bau der KiTa keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Gemeinde verpflichtet sich, sobald anstelle der KiTa zweigeschossige Wohnbebauung errichtet wird, die erforderlichen aktiven Maßnahmen in Form einer Lärmschutzwand zu errichten. Der Plan enthält außerhalb des Geltungsbereichs den Hinweis auf den Standort und die erforderliche Höhe der Lärmschutzwand. Da die Anlieferung nur zur Tagzeit erfolgt, entfällt die Ermittlung der Nachtwerte in Bezug auf den Gewerbelärm.</p> <p><u>Sport- und Freizeitlärm</u> Es wurde weiter die lärmschutztechnische Situation bezüglich des zu schützenden Sportbetriebs untersucht. Weder die heranrückende Bebauung (Kindertagesstätte, Wohnbebauung) noch der bestehende Sportbetrieb dürfen in ihren Nutzungen eingeschränkt werden. Auf dem Grundstück der Sportanlage wurde im Rahmen des Baus eines Kunstrasenplatzes ein Lärmschutzwall als aktive Schutzeinrichtung angelegt. Im Rahmen des Gutachtens wurde für die Sportanlage die Nutzung zur Tageszeit in der Zeit von werktags 8.00 – 22.00 Uhr und sonn- und feiertags von 9.00 – 22.00 Uhr in</p>

<p>Niederschlagswasserbeseitigung (31.10.2018) Es wird auf das erforderliche wasserrechtliche Verfahren gemäß §§ 8, 9, 10 WHG hingewiesen (NW-Einleitung aus dem RRB in den Schlobbach).</p> <p>Untere Naturschutzbehörde (31.10.2018) Der Änderungsbereich liegt außerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Nordkirchen Herbern“. Gegenüber der Änderung gibt es keine Bedenken.</p> <p>Brandschutzdienststelle (24.10.2018) Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 Abs. 2 BHKG NRW Aufgabe der Gemeinde.</p> <p>Gesundheitsamt (05.11.2018) Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Ansatz gebracht. Die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) (Richtwert außerhalb der Ruhezeiten und innerhalb der übrigen Ruhezeiten) werden auf dem KiTa-Grundstück incl. des ebenerdigen Freiraums eingehalten. Dementsprechend sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Zusätzlich wurde ein Umweltbericht erstellt, der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschreibt und zusammenfassend bewertet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird dahingegen ergänzt, dass ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden vorzuhalten ist, der inzwischen auch von der Gelsenwasser AG bestätigt wurde.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Datum: 07.11.2018</p> <p>Die Planfläche befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hermann III“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Bergbau ist im Planbereich in den vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass u.a. das gesamte Gemeindegebiet über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die RWTH Aachen in 52062 Aachen.</p> <p>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfah-</p>	<p>Zu 8.</p> <p>Der bergbauliche Hinweis wird in der Begründung zum Bebauungsplan redaktionell ergänzt.</p>

Abwägungsempfehlung Projekt: 22. Flächennutzungsplanänderung Bereich Oberstraße

	<p>ren, den Betriebszulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Eine Thematisierung dieses befristeten Aufsuchungsrechtes auf der Ebene dieses Bebauungsplanes erscheint auf hiesiger Sicht nicht erforderlich.</p>	
9.	<p>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Datum: 08.11.2018</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken. An Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus forstlicher Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt.</p>	<p>Zu 8.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	<p>IHK Nord Westfalen Datum: 12.11.2018</p> <p>Eine zukünftig mögliche Wohnnutzung im Planbereich kann zu einer Beeinträchtigung der gewerblichen Nutzung des Lebensmittelmarktes führen. Dem bestehenden Unternehmen dürfen durch die potentiell heranrückende Wohnbebauung keine Nachteile entstehen. Dazu zählt auch, dass notwendige Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionswerte nicht zu Lasten des Betriebes gehen dürfen.</p>	<p>Zu 10.</p> <p>Der auf das Plangebiet einwirkende Gewerbelärm durch den östlich an das Plangebiet angrenzenden Lebensmittelmarkt wurde gutachterlich ermittelt und im Sinne des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme durch die an die Betriebe heranrückende Wohnbebauung beurteilt. Solange in den ersten Jahren nur eine eingeschossige Kindertagesstätte auf dem Grundstück errichtet und betrieben wird, ist kein aktiver Schallschutz erforderlich, zumal die direkt dem Einkaufsmarkt zugeordneten Räume der Kindertagesstätte nicht schutzbedürftig sind. Notwendige Maßnahmen werden nicht zu Lasten des Betriebes gehen. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
11.	<p>Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Münsterland Datum: 13.11.2018</p> <p>Zu dem o.a. Bauleitplanverfahren werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Zu 11.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.	<p>Telekom, Datum: 13.11.2018</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderli-</p>	<p>Zu 12.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsempfehlung Projekt: 22. Flächennutzungsplanänderung Bereich Oberstraße

	chen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen: Gegen die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände.	
13.	Gelsenwasser AG Datum: 20.11.2018 Seitens der Gelsenwasser AG bestehen keine Anregungen.	Zu 13. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.